Landratsamt Augsburg | Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellungsauftrag

Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG
Aretsried
Zollerstr. 7
86850 Fischach-Aretsried

POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zum Umbau eines bestehenden Hochregallagers zur Produktion, Tektur Glasaufgabe mit Glaslagerhalle auf den Fl. Nrn.: 224, 225 der Gemarkung Aretsried

IMMISSIONSSCHUTZ, ABFALL- UND BODENSCHUTZRECHT

DATUM
15.12.2025
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
51.14-1711-MUE/32-25

ANSPRECHPERSON
Birgid Brummer-Kuhlmann

ZIMMER
B 2.71
TELEFON
(0821) 3102-2367
FAX
(0821) 3102-1367
E-MAIL
birgid.brummer-kuhlmann
@LRA-a.bayern.de

Anlagen:
1 Satz Antragsunterlagen (1. Fertigung)
1 Vordruck „Mitteilung über Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“
1 Formblatt „Einmessbestätigung“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I.

1. Der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Zollerstr. 7, 86850 Aretsried, wird auf der Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Glasaufgabe mit Glaslagerhalle auf den Fl. Nrn. 224, 225 der Gemarkung Aretsried erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

3. Von Art. 6 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

   Die Abstandsflächen des Gebäudes 10 (Umbau und Erweiterung Produktion 1) und des Gebäudes 9 (Bestand) und 11 (Bestand) dürfen sich entsprechend des genehmigten Abstandsflächenplanes auf einer Fläche von 108,33 m^2 überdecken.

4. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. A 17 Neu "Gewerbegebiet Aretsried" der Gemeinde Fischach wird folgende Befreiung erteilt:

   Die zulässige Gebäudehöhe von 538,21 üNN darf an der Attika zwischen Gebäude 10 und Gebäude 11 538,74 üNN betragen (Überschreitung 0,53 m).

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

II.

Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 24.04.2025 mit Tekturantrag vom 31.01.2025, digital eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 29.04.2025, nach Unterlagenergänzung, zuletzt angepasst am 21.10.2025, entsprechend nachfolgendem Inhaltsverzeichnis zugrunde:

1. Genehmigungsantrag - Allgemeine Angaben

1.1 Name und Anschrift des Anlagenbetreibers
1.2 Ansprechpartner
1.3 Anlagenbezeichnung und Einordnung der Anlage
1.4 Standort und Anschrift der Anlage
1.5 Behördliche Genehmigungen

1.5.1 Antrag auf: Genehmigung folgender wesentlicher Änderung (§ 16 BImSchG)
1.5.2 Antrag auf Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BImSchG)
1.5.3 Teilgenehmigung (§ 8 a BImSchG)
1.5.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

1.6 Übersicht Anlagen

1.6.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens
1.8 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
1.9 Angabe der Investitionskosten
1.10 Unterschriften

2. Standort und Umgebung der Anlage

2.1 Übersichtspläne
2.1.1 Lageplan -entfällt-
2.1.2 im Auszug des Flächennutzungsplans -entfällt-
2.1.3 Gesamtplan Bebauungsplan Nord Molkerei Müller -entfällt-
2.1.4 Gesamtplan Bebauungsplan Süd Molkerei Müller -entfällt-
2.1.5 Auszug aus dem Liegenschaftskatasterwerk (vgl. § 2 BauVorlV) M 1: 2000(aktuell)
2.1.5.1 Angaben der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke, Eigentümernachweis
2.1.5.2 Baufensterüberschreitung
2.2 Einwirkungsbereich der Anlage
2.3 Lageplan Werksgelände
2.3.1 Lageplan Werksgelände (M 1: 1000) mit Nordpfeil im Radius von mindestens 50 m um das Werksgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, der umgebenden Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung sowie mit Ausweisung der Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen einschließlich der Flurnummern
2.4 Geländeschnitte zum Lageplan 2.3.1
2.4.1 Geländeschnitte zum Lageplan 2.3.1 (entsprechende Eintragungen der Schnittführung im Lageplan) Geländeschnitt/Höhenplan 1:1000 Nord-Süd/West – Ost (Eintragung Emissionsquellen)

3. Anlagen / Verfahrensbeschreibung

3.1 Verfahrensbeschreibung
3.1.1 Betriebseinheiten
3.1.2 Kurzbeschreibung
3.1.3 Betriebs- Verfahrensbeschreibung zum Antragsgegenstand
3.1.4 Betriebszeiten
3.2 Maximale Anlagenleistung
3.3 Änderungsumfang und Abgrenzung zum Genehmigungsbestand
3.4 Emissionsquellen
3.5 Anlagen-, Gebäudezeichnungen und Maschinenaufstellpläne
3.5.1 Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen Architekturzeichnung
3.5.2 Anlagenpläne Technik
3.6 Allgemeine Baubeschreibung
3.7 Technische Angaben zur Kälteanlage
3.7.1 Kältetechnik
3.7.2 Technikpläne im Übersichtsplan, Grundriss, Schnitt, Kälteanlagen, Brandschutz
3.8 Bauantragsunterlagen (Formulare)
3.8.1 Antrag auf Baugenehmigung
3.8.2 Nachweis Kammereintragung Architekt (entfällt)
3.8.3 Kriterienkatalog der Gebäude und Anlagenteile (entfällt)

3.8.4 Abweichungsanträge zu den B-Plänen Nord und Süd
3.8.5 Berechnung BGF, BRI, Nutzfläche
3.8.6 Statistische Erhebung
3.8.7 Beschreibung zum Bauantrag
3.8 Investitionskosten Teilleistungen

4. Gehandhabte Stoffe

4.1 Stoffarten / Stoffmenge
4.2 Stoffströme
4.3 Lagergüter, Lagermengen und Lagerbedingungen

5. Luftreinhaltung

5.1 Bereich Werkserweiterung

6. Lärm und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen

6.1 Schalltechnische Untersuchung
6.2 Sicherheitsbeleuchtung

7. Anlagensicherheit

7.1 Art und Menge der Stoffe
7.2 Betriebsstörungen
7.3 Brandschutzkonzept
7.4 Außenanlagen – Objektschutz

8. Abfälle

8.1 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort der Abfälle
8.2 Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege

9. Wärmeversorgung

9.1 Wärmenutzung

10. Baurecht

10.1 Bauantragsunterlagen

11. Umweltverträglichkeitsprüfung

11.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

12. Ausgangszustandsbericht AZB

13. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

13.1 Eigenerklärung Molkerei Müller Rückbauverpflichtung

14. Arbeitsschutz

14.1 Regelung zum internen Arbeitsschutz

15. Naturschutz

15.1 Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen
15.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung SaP

16. Wasser

16.1 Abwassersituation
16.1.1 Schmutzwasserableitungssituation
16.1.2 Regenwasserableitungssituation
16.2 Umgang mit wassergefährlichen Stoffen
16.2.1 Umgang mit Löschwasser im Brandfall

17. Gutachten

17.1 Lufthygienische Relevanz des Vorhabens
17.2 Schalltechnische Untersuchung
17.3 Sprinklerplanung

18. Verpflichtungserklärung nach § 8a BImSchG

Tektur

Allgemein

01 Antrag auf Baugenehmigung
01.1 Übersicht Änderungen zu Az. 51.14-1711-MUE/29-24
02 Antrag auf Befreiung / Antrag auf Abweichung
03 Stellungnahme der Gemeinde
04 Baubeschreibung
05 Statistik der Baugenehmigungen
06 Betriebsbeschreibung allgemein
07 Stellplatznachweis (unverändert s. Az. 51.14-1711-MUE/29-24)
08 Berechnungen
09 Abstandsflächenberechnung
10 Bautafel

Lagepläne

11 Amtlicher Lageplan - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
12 Eigentümernachweis - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
13 Amtlicher Lageplan M 1/2000 LA 0001

14	Freiflächenplan mit Glasaußenlager	M 1/250	LA 0002
15	Deckenhöhenplan mit Glasaußenlager	M 1/200	LA 0003
16	Spartenlageplan mit Glasaußenlager	M 1/200	LA 0004
17	Abstandsflächenplan	M 1/200	LA 0005
18	Lageplan Baufensterüberschreitung (unverändert s. Az. 51.14-1711-MUE/29-24)	M 1/500	LA 0006

Eingabeplanung

19	Grundriss EG00 +5,50, Schnitt 3-3	M 1/100	PR 0001
20	Grundriss E01 +11,65, +14,10, Schnitt D-D	M 1/100	PR 0002
22	Grundriss Dach, Schnitt E-E	M 1/100	PR 0004
23	Schnitt A-A, B-B, C-C M 1/100 PR 0005		
24	EHB-Tunnel	M 1/100	PR 0006
25	Ansichten Produktion	M 1/200	PR 0007
26	Grundriss Sozialräume Gebäude 11 E03 +18,33 (unverändert s. Az. 51.14-1711-MUE/29-24)	M 1/100	PR 0008

Entwässerungsplanung

27 Entwässerungsantrag

Die Antragsunterlagen vom 24.04.2025 wurden im Rahmen der Fachstellenbeteiligung wie folgt angepasst:

Zu Nr. 7.3:
- Übermittlung Brandschutzkonzept digital am 21.10.2025

Zu Tektur:
- Aktualisierung Deckblatt, Freiflächenplan, Deckenhöhenplan, Spartenlageplan, Einzugsgebietsplan, Regelquerschnittsplan vorab digital am 30.06.2025

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 15.12.2025 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.
Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III.

Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Immissionsschutz

1.1 Lärmschutz

1.1.1 Die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.09.2024, Az.: 51.14-1711-MUE/29-24, festgelegten immissionsschutzrechtlichen Auflagen werden wie folgt geändert:

Die Auflage Nr. 1.1.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Außenbauteil	R'w in dB
Mehrschalige gedämmte Stahlblech-Kassettenkonstruktion (Fassade)	40
Trapezblechkonstruktion mit Wärmedämmung und Abdichtung (Dach)	43
Trapezblechkonstruktion mit Wärmedämmung und Abdichtung (Dach Containereinhausung)	35
Trapezblechkonstruktion mit Wärmedämmung (Fassade und Dach Glaslagerhalle)	30
Stahlbetonkonstruktion mit Wärmedämmung und Vorsatzschale (Fassade Technikgebäude)	55
Stahlbetonkonstruktion mit Wärmedämmung und Vorsatzschale (Dach Technikgebäude)	55
RWA-Öffnungen	20
Fensterflächen	33
Sektionaltore Gebäude 10	25
Sektionaltore Containereinhausungen	25
Rolltore Technikgebäude und Glaslagerhalle	25
Türen	25

1.1.2 Die Auflage Nr. 1.1.9 entfällt ersatzlos.

1.1.3 Die Auflage Nr. 1.1.12 wird wie folgt ersetzt:

„Innerhalb des umzubauenden Bereiches des alten Hochregallagers sowie des südlichen Gebäudeanbaus an das Gebäude 10 ist ein Schalldruckpegel bzw. Innenpegel von 83 dB(A) bei einer maximal möglichen kontinuierlichen 24-stündigen Einwirkdauer der Geräusche einzuhalten.

Innerhalb der westlich anschließenden Containereinhausungen (Abfallcontainer) ist ein Schalldruckpegel bzw. Innenpegel von 85 dB(A), im Kältetechnikraum im Obergeschoss des Technikgebäudes ein Schalldruckpegel bzw. Innenpegel von 90 dB(A) bei einer maximal möglichen kontinuierlichen 24-stündigen Einwirkdauer der Geräusche einzuhalten.

Innerhalb der Glaslagerhalle ist ein Schalldruckpegel bzw. Innenpegel von 80 dB(A) bei einer maximal möglichen kontinuierlichen 24-stündigen Einwirkdauer der Geräusche einzuhalten.“

1.1.4 Die Auflage Nr. 1.1.14 erhält folgenden Wortlaut:

„Innerhalb des Nachtzeitraums sind keine betriebsrelevanten Tätigkeiten, Vorgänge und Fahrten im Bereich des Glasaußenlagers sowie der Freilagerflächen zulässig.“

2. Baurecht

Die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.09.2024, Az.: 51.14-1711-MUE/29-24, festgelegten baurechtlichen Auflagen gelten weiter und sind zu beachten.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 und gem. Art. 2 Aabs. 4 Nr. 3 BayBO ein Sonderbau.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweis:

Bei der Errichtung und dem Betrieb der NH_3 Kälteanlage im Sinne des § 38 Abs. 3 AwSV muss sichergestellt sein, dass bei einem Austritt von Ammoniak die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist.

4. Brandschutz

4.1 Überarbeitung Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 und der "Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne - Landkreis Augsburg" zu überarbeiten. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne kann auf der Homepage des Landkreises Augsburg (www.landkreis-augsburg.de > Landrat &

Landratsamt > Öffentliche Sicherheit > Brand- und Katastrophenschutz) heruntergeladen werden.
Der Feuerwehrplan ist vor Nutzungsaufnahme zur Überprüfung beim Landratsamt Augsburg, FB30 Brandschutzdienststelle, in elektronischer Form einzureichen (pdf-Datei, farbig, möglichst vom Ersteller des Planes mit dem Zeichenprogramm erzeugt, Format DIN A3, per E-Mail an: Brandschutzdienststelle@lra-a.bayern.de).
Nach der Freigabestempelung ist die endgültige Fassung des Feuerwehrplanes in folgender Form weiterzugeben:

- zwei Ausfertigungen in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, direkt an die zuständige Feuerwehr;
- eine Ausfertigung in Papier, DIN A 3, farbig, laminiert, ist im Objekt zu hinterlegen.

Auf die ungeschützten Stahlkonstruktionen gemäß BSN ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Feuerwehrplan ist mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person prüfen zu lassen.

4.2 Überprüfung auf Erfordernis einer Objektfunkanlage

Falls die Überprüfung auf Erfordernis einer BOS-Objektfunkanlage durch die Freiwillige Feuerwehr erfolgen sollte, ist dies in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

4.3 Einweisung der Feuerwehren und Feuerwehrführungskräfte

Nach Fertigstellung der Anlage und der Feuerwehrpläne ist eine Einweisung für die Feuerwehren Aretsried und Fischach sowie die Kreisbrandinspektion anzubieten.

5. Arbeitsschutz

Mit der nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ist bereits in der Planungsphase des Vorhabens zu beginnen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. Es empfiehlt sich, hierzu fachkundige Personen, z.B. Sicherheitsfachkraft, Planer etc. einzuschalten.

Hinweise:

- Für das Vorhaben sind ggf. die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Bereits während der Bauphase sind zudem die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsträgers z.B. UVV Bauarbeiten aber auch der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten.

- Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und zu betreiben. Zur praktischen Umsetzung zur Erfüllung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter

anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleideräume, Waschräume, Duschen).

- In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.

- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere neu errichtete betriebliche Einrichtungen müssen die Anforderungen nach den europäischen Richtlinien und Verordnungen erfüllen.

- Als Stand der Sicherheitstechnik für die NH3-Kälteanlage wird auf die einschlägige Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 110 verwiesen.

Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de , die Unfallverhütungsvorschriften unter www.arbeitssicherheit.de abgerufen werden.

6. Naturschutz

6.1 Die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.09.2024, Az.: 51.14-1711-MUE/29-24, festgelegten naturschutzrechtlichen Auflagen werden redaktionell insofern geändert, als sie fortlaufend von Nr. 1 – 13 nummeriert werden.

6.2 Die Auflage Nr. 7.1 (bisherige Auflage Nr. 7.3) wird wie folgt geändert:

„Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen auf der Süd- und Ostseite des Baugrundstückes ist entsprechend dem Freiflächenplan von Schuster Architekten + Ingenieure vom 31.01.2025 herzustellen. Dabei sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes A 34 Gewerbegebiet Aretsried – Süderweiterung Müller-Milch einzuhalten. Gemäß Nr. 2 der textlichen Festsetzungen sind als Bäume Spitzahorn (Acer platanoides), Birke (Betula pendula) oder Winterlinde (Tilia cordata) zu pflanzen. Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 20 – 25 cm.“

7. Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Vor der Fertigstellung zulassungspflichtiger Gebäudeteile ist ein Antrag auf Änderung der bestehenden EU-Zulassung bei der KBLV zu stellen.

8. Markt Fischach

Hinweise:

- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die anerkannten Regeln der Technik sowie Bestimmungen der Ortskanalsatzung zu beachten.
- Auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

IV.

Hinweis

Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagen/-teilen dem Landratsamt ausgefüllt zu übersenden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides in Betrieb gegangen ist.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

VI.

Kosten

1. Die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

1.1 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt. 5.710,95 Euro

1.2 Die Auslagen betragen 184,98 Euro

Davon entfallen auf

- ➢ die Zustellung 4,43 Euro
- ➢ die Schreibauslagen 48,55 Euro
- ➢ Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes 132,00 Euro

2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 5.895,93 Euro werden mit beiliegender Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.

1. Die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Zollerstraße 7, 86850 Aretsried, beantragte mit Schreiben vom 24.04.2025, digital eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 29.04.2025 eine Tektur zum Umbau des bestehenden Hochregallagers zur Produktion.

2. Der Umbau des Hochregallagers zur Produktion war mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 04.09.2024, Az.: 51.14-1711/MUE/29-24 nach § 16 BImSchG genehmigt worden.

3. Der jetzige Änderungsantrag umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- ➢ Änderung des zeitlichen Ablaufs des Glashandlings, Errichtung Glaszwischenlager
- ➢ Wegfall Lärmschutzwand
- ➢ Änderung Kälteanlage von Kaltwasser auf Ammoniak (NH_3)
- ➢ Errichtung eines Silo-Tanks für Abwasser (Waschwasser Milchprodukte) aus der Produktion P3
- ➢ Neuerrichtung Außenaufzug

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

4. Die Antragsunterlagen wurden an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständige Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet:

- Technischer Umweltschutz
- Bauleitplanung/Bauordnung
- Brand- und Katastrophenschutz
- Fachbereich Naturschutz
- Fachbereich Wasserrecht alle Landratsamt Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- Markt Fischach

Die beteiligten Fachbereiche haben sich zu dem Antrag zustimmend, teils unter Benennung von Auflagen, geäußert.
Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 20.05.2025 wurde am 31.08.2025 beim Fachbereich Wasserrecht ein digitaler Antrag für eine Genehmigung nach § 59 WHG zur Einleitung von Kühlwasser in die betriebseigene Kläranlage eingereicht.

Der Markt Fischach hat das gemeindliche Einvernehmen am 03.06.2025 erteilt.

Für das geplante Vorhaben war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb aufgefordert, sich im Rahmen ihres Prüffeldes zu dem Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter zu äußern. Hierbei wurde festgestellt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es war deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung hierüber wurde im UVP-Portal Bayern (https://www.uvp-verbund.de/by) veröffentlicht. Hierbei wurden die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG angegeben.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

2. Der beantragte Umbau des bestehenden Hochregallagers zur Produktion sowie Neubau eines Glasaußenlagers bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 7.32.1, gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
Das Genehmigungsverfahren kann wie beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden, da durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

   Gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

   a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

   b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

   c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

   d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

   e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

   Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

   Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

3. Die Molkerei ist der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und dort mit "A" in Spalte 2 gekennzeichnet.

   Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannte Schutzgüter haben kann und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 1 der 9. BImSchV und §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG).
   Die eingeschalteten Fachbehörden kommen bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen sind insoweit geprüft und vom Landratsamt als schlüssig und plausibel angesehen worden.

   Als Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls stellt das Landratsamt Augsburg als Genehmigungsbehörde fest, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

4. Am 11.06.2025 teilte der Markt Fischach dem Landratsamt Augsburg mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt wird.

5. Der Fachbereich Technischer Umweltschutz teilte Folgendes mit:

   Bei den geplanten Änderungen sind hinsichtlich des Lärmschutzes in erster Linie die Änderungen im Glashandling und der Wegfall der Lärmschutzwand um die Freifläche südlich des Gebäudes 10 relevant.

   Nach dem vorgelegten TÜV - Gutachten können auch nach Durchführung der Änderungen die festgesetzten Immissionswerte von dem Gesamtbetrieb eingehalten werden. Das Gutachten ist aus fachtechnischer Sicht plausibel. Mit E-Mail vom 05.08.2025 wurde detailliert der geänderte Ablaufprozess mit dem Altglas dargelegt, sodass der ursprünglich geplante Glascontainer nicht mehr benötigt wird.

   Für die Beurteilung nach Störfallverordnung ist festzuhalten, dass sich durch die geplante Änderung der Kälteerzeugung zu einer Ammoniak-Kälteanlage die die auf dem Betriebsgelände vorhandene Menge an Ammoniak um 950 kg erhöht.

   Ammoniak ist in der Stoffliste im Anhang I der StörfallV unter Nr. 2.5 namentlich als Gefahrstoff benannt. Die vorgelegten Berechnungen zur Ermittlung, ob die Molkerei in den Anwendungsbereich der StörfallV fällt, ergaben, dass die Molkerei trotz der Erhöhung der Menge für Ammoniak nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich der StörfallV fällt.

   Das TÜV-Gutachten und die Berechnung nach Störfall V sind aus fachtechnischer Sicht plausibel.

   Belange der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6. Der Fachbereich Bauleitplanung/Bauordnung erklärte:

   Das Vorhaben liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes A 34 „Gewerbegebiet Aretsried – Süderweiterung Müller-Milch“ und A 17 Neu „Gewerbegebiet Aretsried“ der Marktgemeinde Fischach und somit innerhalb eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.
   Im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Fischach konnten die oben ausgesprochene Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, weil die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zudem sind die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 Abs. 2 BauGB).
   Sonstigen Festsetzungen widerspricht das Vorhaben nicht.
   Die Erschließung ist gesichert.

   Das Vorhaben entspricht hinsichtlich den Abstandsflächen nicht den Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 BayBO, wonach sich die Abstandsflächen nicht überdecken dürfen. Nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO soll von den Anforderungen dieses Gesetzes eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar ist. Dies ist hier der Fall. Die beantragte Abweichung konnte deshalb erteilt werden.

7. Der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz teilte die festgesetzten Auflagen mit.

8. Für den Fachbereich Wasserrecht ist das geplante Vorhaben bei Übernahme der mitgeteilten Nebenbestimmungen und Hinweise genehmigungsfähig.

9. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft teilte mit, dass es sich bei der NH_3 Kälteanlage um eine Verwendungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 27 AwSV handelt. Die Verwendungsanlage für Ammoniak (WGK 2) ist mit einer beantragten maximalen Füllmenge von 950 kg entsprechend § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.
   Laut § 38 Abs. 3 AwSV ist für diese Anlage keine Rückhalteeinrichtung erforderlich, wenn die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist.

10. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth führte in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

    Hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser erfordert die geplante Änderung im Bereich Hochregallager keine Anpassung des Bescheids des Marktes Fischach vom 23.11.2020, da der Benutzungsumfang weiterhin eingehalten wird.
    Bezüglich der NH_3-Kälteanlage wurde auf ein etwaiges Genehmigungserfordernis nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 58, 59 WHG) verwiesen.

11. Der Fachbereich Naturschutz stimmte der Tektur mit Änderung der Freiflächengestaltung zu und teilte die festgesetzte Auflagenänderung mit.

12. Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben hat bei Aufnahme und antragsgemäßer Umsetzung der mitgeteilten Anforderungen des Arbeitsschutzes sowie Sicherheitstechnik gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

13. Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hatte keine Bedenken gegen das Vorhaben und teilte die festgesetzte Auflage mit.

14. Der Markt Fischach erteilte sein Einvernehmen zum Vorhaben; seine Hinweise zur Entwässerung und Ableitung Abwasser sowie Niederschlagswasser wurden berücksichtigt.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr für diesen Bescheid beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 in Verbindung mit der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 Alt. 2 sowie den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.1.1, 1.24.1.2.2.2, 1.25.1, 1.31, und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG und der Höhe der Investitionssumme auf 5.710,95 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen insgesamt 184,98 Euro; diese entfallen auf die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Schwaben und die Zustellungskosten sowie die Schreibauslagen.
Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG sowie bzgl. der Schreibauslagen auf Tarif-Nr. 1.III.0/2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils gültigen Fassung .

Die Kosten in Höhe von 5.895,93 Euro werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Tarif-Nr. 8.II.0		
Nr. 1.1.2 Alt. 2	1.000,- Euro + 360 Euro (8 ‰ aus 45.000 Euro)	1.360,00 Euro
Nr. 1.3.1	75 % aus 4801,26 Euro Baugenehmigungsgebühr	3600,95 Euro
Nr. 1.3.2	Technischer Umweltschutz	750,00 Euro
Auslagen:	Zustellung	4,43 Euro
	Schreibauslagen	48,55 Euro
	Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	132,00 Euro
Kosten gesamt	**Gebühr + Auslagen**	5.895,93 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Brummer-Kuhlmann